

Europäische Rechtsvorschriften zu der Gestaltung und Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz

1. Europäisches Recht über die Anforderungen an Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

Gemäß der Definition in der Europäischen Richtlinie 89/686/EWG vom 21.12.1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedsländern in bezug auf die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden hierunter alle Vorrichtungen und Mittel verstanden, die dazu bestimmt sind, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, um diese Person gegen eine oder mehrere Gefahren zu schützen, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden könnten.

Diese Richtlinie ist zum 01.07.1992 in geltendes Recht umgesetzt worden.

Dem Schutzgrad entsprechend existieren drei Kategorien von PSA:

Kategorie I (einfache PSA)

In diese Kategorie gehören solche PSA, bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit der PSA gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Hierzu gehören z.B. PSA zum Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen, gegen schwach aggressive Reinigungsmittel und gegen Sonneneinstrahlung. Diese PSA können ohne EG-Baumusterprüfung in Verkehr gebracht werden.

Kategorie II (normale PSA)

Hierunter fallen PSA, die weder der Kategorie I noch der Kategorie III zuzuordnen sind. PSA der Kategorie II dienen der Abwehr von Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Schutzschuhe, Gehörschützer und Industrieschutzhelme gehören beispielsweise in diese Kategorie. Für diese PSA ist eine EG-Baumusterprüfung erforderlich, die der Hersteller bei einer zugelassenen Stelle beantragen kann.

Kategorie III (komplexe PSA)

Dies sind PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen und bei denen man davon ausgehen muss, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann. Zu dieser Kategorie gehören u.a. PSA gegen Absturz und Atemschutzgeräte. Hier ist neben der EG-Baumusterprüfung eine Kontrolle der fertigen PSA erforderlich. Dabei hat der Hersteller die Wahlmöglichkeit zwischen der EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt (Art. 11A) und dem EG-Qualitätssicherungssystem mit Überwachung (Art. 11B).

Es sind folglich hauptsächlich die PSA der Kategorie III, die uns für die Tätigkeit auf dem Gebiet der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen betreffen.

Für das Inverkehrbringen von PSA gegen Absturz und zur Rettung ist grundsätzlich eine EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle erforderlich. Dies gilt auch, wenn für ein konkretes Produkt keine harmonisierte Norm existiert oder wenn ein Hersteller von einer harmonisierten Norm abweicht und eine bessere technische Lösung gefunden hat.

Mit der EG-Konformitätserklärung bescheinigt der Hersteller, dass die in Verkehr gebrachte PSA identisch ist mit der PSA, die Gegenstand der ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung war und einem Qualitätsverfahren nach Artikel 11A oder 11B unter Kontrolle der notifizierten Stelle unterliegt.

Hierzu erhält jede PSA die I-Kennzeichnung mit einer vierstelligen Kennnummer der notifizierten Stelle, die in die Qualitätskontrolle der fertigen PSA eingeschaltet ist.

Ebenso muss der Hersteller der PSA eine Gebrauchsanleitung für den Benutzer in der jeweiligen Amtssprache des Bestimmungslandes beifügen. Diese Gebrauchsanleitung muss klare und leicht verständliche Angaben u.a. zur bestimmungsgemäßen Benutzung, Lagerung, Reinigung, Wartung, Überprüfung, Verwendungsgrenzen sowie

Verwendungsvoraussetzungen der PSA gegen Absturz enthalten. Ebenso muss – falls zutreffend – auf die Kompatibilität mit anderer PSA hingewiesen werden.

Mindest-Anforderungen an die Kennzeichnung einer jeden PSA gegen Absturz:

| + 4-stellige Nummer der qualitätsüberwachenden notifizierten Stelle,
Herstellungsjahr,
Name oder Zeichen des Herstellers
Normative Grundlage, nach der die PSA EG-Baumustergeprüft wurde und hergestellt wird
Serien- bzw. Losnummer
Normative Bezeichnung der PSA
Hinweis zur Beachtung der Gebrauchsanleitung

Nachfolgend werden die wesentlichen harmonisierten Normen für Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und zur Rettung aufgeführt:

EN 341: Abseilgeräte
EN 353 Teil 1: Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung
EN 353 Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
EN 354: Verbindungsmittel
EN 355: Falldämpfer
EN 358: Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte
EN 360: Höhensicherungsgeräte
EN 361: Auffanggurte
EN 362: Verbindungselemente
EN 363: Auffangsysteme
EN 364: Prüfverfahren
EN 365: Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung
EN 795: Anschlagseinrichtungen
EN 1496: Rettungshubgeräte
EN 1497: Rettungsgurte
EN 1498: Rettungsschlaufen

Unter Berücksichtigung der grundlegenden und besonders risikorelevanten Zusatzerfordernungen der EG-Richtlinie für die Vergütung von Stürzen aus der Höhe ist bei allen Auffangsystemen die Verwendung eines Auffanggurtes und die Reduzierung der beim Auffangvorgang auftretenden Stoßkräfte auf max. 6 KN festgelegt.

2. Europäisches Recht über Anforderungen an die Benutzung Persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz

In der Europäischen Gemeinschaft wurde nach Artikel 137 (früher 118a) der EWG-Verträge vereinbart, Mindestvorschriften festzulegen, die eine Verbesserung der Arbeitsumwelt fördern und auf diese Weise Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verstärken sollen. Auf dieser Grundlage ist die Rahmenrichtlinie 98/391/EWG erarbeitet worden. Hier werden die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Förderung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit festgehalten. Diese Rahmenrichtlinie ist allgemein gehalten und wird durch nachgeordnete spezielle Einzelrichtlinien ausgefüllt. Eine dieser allgemein gehaltenen Festlegungen betrifft den Vorrang von kollektivem Gefahrenschutz vor dem Einsatz von PSA.

Eine der nachgeordneten Einzelrichtlinien ist die 89/656/EWG, die die Mindestanforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit regelt. Diese EG-Benutzerrichtlinie ist das Gegenstück zur EG-Herstellerrichtlinie (89/686/EWG).

Hier ist geregelt, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern solche PSA gegen Absturz zur Verfügung stellen muss, die

- der 89/686/EWG entsprechen
- ausreichend Schutz bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen
- für die Arbeitsplatzbedingungen geeignet sind.

Der Arbeitgeber ist somit verpflichtet, neben der Eignung der Arbeitnehmer u.a.

- die geeignete PSA auszuwählen
- die Arbeitnehmer in der Benutzung dieser PSA zu unterweisen
- diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen
- die PSA nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich wiederkehrend durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.

Da hier eine hohe Sachkenntnis erforderlich ist, sollte der Arbeitgeber in Erwägung ziehen, einen oder mehrere Sachkundige mit diesen Aufgaben zu betrauen. Diese Personen sollten alle erforderlichen Kenntnisse unter anderem über die konstruktive Gestaltung, die bestimmungsgemäße Verwendung, wiederkehrende Prüfung, Einsatzdauer und Ablegereife der PSA haben und diese Kenntnisse in Theorie und Praxis vermitteln können. Ebenso sind grundsätzliche Kenntnisse über die Rechtsvorschriften für den Einsatz von PSA gegen Absturz und zur Rettung erforderlich.

Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere gegenüber den allgemeinen Rechtsvorschriften gegebenenfalls einschränkende Herstellerangaben z.B. zur Verwendung selbst, zur wiederkehrenden Prüfung und zur Verwendungsdauer Beachtung finden müssen. Diese Kriterien fallen in den Bereich „Auswahl der geeigneten PSA“.

Grundsätzlich benötigt der Sachkundige Angaben des jeweiligen Herstellers (z.B. die Gebrauchsanleitung ergänzende Prüfpläne), die Auskunft über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen, Zeitintervall der Prüfung etc. geben. Der Arbeitgeber oder sein Sachkundiger können nach eigener Gefährungsbeurteilung abweichend von den Herstellerangaben **strengere** Anforderungen an Art und Umfang dieser Prüfungen festlegen. Eine Missachtung der Angaben des Herstellers ist vom Auftraggeber und seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten.

In diesen Unterlagen des jeweiligen Herstellers sind auch Angaben über die Kennzeichnung einer erfolgreich durchgeführten wiederkehrenden Prüfung enthalten. Neben der Kennzeichnung des Produktes ist die Prüfung in dem dem Produkt beigelegten Prüfbuch zu verzeichnen. Dieses Prüfbuch, dessen Form ein Buch, eine Karteikarte oder auch eine elektronische Erfassung auf Basis der vom Hersteller gelieferten Papierversion sein kann, beinhaltet Angaben zur Benennung und normativen Grundlage der PSA, Name des Herstellers, Datum der Anschaffung, Datum des ersten Einsatzes, Seriennummer, Kompatibilität der PSA mit anderer PSA sowie einen Freiraum für Bemerkungen (z.B. von wiederkehrenden Prüfungen). Da die PSA dem Benutzer persönlich zugeteilt werden sollte, ist ebenfalls der Name des Benutzers verzeichnet.'

Der Arbeitgeber muss eine Organisation bereitstellen, die es ihm ermöglicht, die den Benutzern zugeteilte PSA zu identifizieren, zu kontrollieren und bei Bedarf kontrolliert einer weiteren Benutzung zu entziehen.

Ungeachtet dieser Pflichten des Arbeitgebers und seiner Sachkundigen ist jeder Benutzer verpflichtet, seine PSA vor einer jeden Benutzung einer Kontrolle zu entziehen. Bestehen aufgrund dieser Kontrolle Zweifel hinsichtlich der Beschaffenheit und des einwandfreien Zustandes der PSA, darf der Benutzer diesen nicht einsetzen. Vielmehr muss er sie nachhaltig einer weiteren Verwendung entziehen und dem Arbeitgeber oder dem Hersteller zur Überprüfung und ggf. Reparatur übergeben. Reparaturen dürfen grundsätzlich nur vom Hersteller ausgeführt werden.

3. Allgemeine beispielhafte Hinweise zum Einsatz der PSA gegen Absturz und zur Organisation von wiederkehrenden Prüfungen – vorrangig gelten jedoch die jeweiligen Angaben des Herstellers! Sind keine Herstellerangaben vorhanden, ist der Hersteller schriftlich anzufragen!

Textile Bestandteile von PSA gegen Absturz müssen grundsätzlich vor aggressiven Medien wie z.B. Säuren, Laugen, Lösungsmitteln geschützt werden. Sie sollten nie unnötig UV-Strahlung ausgesetzt werden. Insbesondere im Feuerwehrbereich ist die Einhaltung des zulässigen Temperaturfensters (min....°C bis max.°C) zu beachten. Verschmutzungen sind unter Beachtung der Herstellerangaben in der Gebrauchsanleitung zu entfernen.

Metallische Bestandteile dürfen nie Korrosionen, Verformungen, Einschnitte, Schäden durch Schneidbrenner etc. aufweisen.

Besondere Einsätze können eine wiederkehrende Prüfung durch den Sachkundigen erfordern, auch wenn die Regelfrist noch nicht erreicht ist.

Das Verwenden von Farbstiften zum Aufbringen von Kennzeichnungen auf textilen Bestandteilen einer PSA ist unzulässig, es sei denn, der Hersteller hat dies ausdrücklich genehmigt (schriftlich).

Die Einsatzgrenzen der Ausrüstung müssen regelmäßig aufgezeigt werden, insbesondere bei ständig wechselnden Einsatzbedingungen. So müssen PSA gegen Absturz, die

- horizontal oder

- schräg

eingesetzt werden sollen und / oder dabei das Risiko eines Absturzes über eine „**Kante**“ aufweisen, hierfür besondere Zusatzprüfungen aufweisen. Der Einsatz muss ausdrücklich in der Gebrauchsanleitung des Herstellers als „bestimmungsgemäße Verwendung“ aufgezeigt sein.

Anschlagmittel müssen ggf. eine Zusatzeigenschaft für den Einsatz an einer „**Kante**“ aufweisen. Der Einsatz muss ausdrücklich in der Gebrauchsanleitung des Herstellers als „bestimmungsgemäße Verwendung“ aufgezeigt sein.

Anschlagmittel, die nicht nur durch Anordnung oberhalb des Benutzers einfach belastet werden, müssen diesen besonderen Anforderungen genügen. Der Einsatz muss ausdrücklich in der Gebrauchsanleitung des Herstellers als „bestimmungsgemäße Verwendung“ aufgezeigt sein.